

1. Geltungsbereich

Für unsere Einkäufe und Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders vereinbart. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir dieser Abweichung schriftlich zugestimmt haben.

Insbesondere sind wir an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit unseren Einkaufsbedingungen übereinstimmen oder wir den Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich zugestimmt haben.

Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen haben. Mit erstmaliger Lieferung zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

Für Bestellungen, die Bausachen zum Gegenstand haben, gilt außerdem die VOB in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen neuesten Fassung.

2. Angebot und Preise

Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auf Abweichungen von unserer Anfrage ist im Angebot deutlich hinzuweisen. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise frei Baustelle oder sonstigem Bestimmungsort einschließlich Verpackung. Es handelt sich dabei um Festpreise.

Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Lieferanten. Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen. Rechnungen sind unter Angabe unserer Bestellnummer zu stellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung, sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

Bei einer Änderung des Lieferumfangs bleiben vereinbarte Einheitspreise bindend. Ebenso besteht weder Erfüllungs-, noch Schadensersatzanspruch.

Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Erfolgt die Kündigung, gilt § 649 S.2 BGB entsprechend. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, uns diejenigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der in § 649 S. 2 BGB genannten Abzüge erforderlich sind.

3. Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe

Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Soweit Lieferfristen angegeben sind, rechnen sich diese vom Datum unseres Bestellschreibens an.

Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen. In diesem Fall ist sie dann kurzfristig in angemessener Zeit auszuführen.

Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder, soweit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine baldige Lieferung gefährdet ist.

Bei elementaren Ereignissen, höherer Gewalt oder Streik können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass vom Lieferanten dadurch Schadensersatzansprüche gegen uns geltend gemacht werden können.

Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Lieferanten zu vertreten sind, überschritten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen. Ist der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtbestellwertes pro Werktag, höchstens jedoch 5,0 % des Gesamtbestellwertes zu verlangen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten erklärt werden.

Eine vorzeitige Lieferung bedarf unserer Zustimmung.

Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4. Versand, Erfüllungsort, Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten und die Zahlung der Sitz der Wolf System GmbH. Der Versand ist uns am Versandtage anzuzeigen.

Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei Baustelle oder sonstigem Bestimmungsort zu erfolgen. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind Verwendungsstelle, Abteilung, Bestellnummer, Bestelldatum und sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben.

Teillieferungen oder Restlieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Lieferant.

Der Lieferant haftet für alle Kosten, die uns durch Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften oder durch mangelhafte Adressierung der Sendung oder unvollständige oder fehlerhafte Aufmachung der Dokumente entstehen. Erfolgt die Versendung der an uns zu liefernden Waren durch einen von uns bestellten Spediteur oder andere Beauftragte, so bestimmt sich die Haftung nach dem Gefahrenübergang unbeachtet eines schuldhaften Verhaltens des Frachtführers oder Beförderers. Die Anlieferung von Waren an das Werk ist nur während der Geschäftszeiten möglich: Montag bis einschl. Mittwoch von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, Donnerstag von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr und Freitag von 7 bis 12 Uhr. Die Anlieferung an die Baustelle erfolgt in Absprache mit dem auf der Bestellung angegebenen, zuständigen Disponenten oder Bauleiter.

Bei Lieferung mit Montage, Inbetriebnahme oder mit anderweitigen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme durch uns, bei reinen Lieferungen mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.

Wird Ware von uns abgeholt, hat das Aufladen am Abholort durch den Lieferanten unverzüglich und sachgemäß durch in genügender Anzahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind uns die durch anfallende Wartezeiten entstehende Kosten zu vergüten. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.

5. Beschaffenheit, Qualität und Abnahme

Alle Baustoffe und Bauteile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen und Richtlinien sowie den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen. Alle beauftragten Leistungen sind mangelfrei sowie fach- und sachgerecht auszuführen.

Gelieferte Ware wird von uns nach Anlieferung auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Zeigt sich dabei ein Mangel oder tritt ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mangel später auf, ist unsere Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung des Mangels beim Lieferant eingeht.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an die Baustelle oder einen anderen vertraglichen Bestimmungsort einschließlich Verpackung ein. Verpackungen und Transporthilfen hat der Lieferant wieder abzuholen.

Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, können wir die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.

Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt.

Wir tätigen Zahlungen grundsätzlich nur einmal pro Woche. Aus diesem Grund kann das theoretische Zahlungsziel um bis zu 6 Tage überschritten werden. Diese Überschreitung wird vom Lieferanten toleriert.

Rechnungen sind in Schriftform oder per Email bei uns einzureichen. Für an verschiedene Bestimmungsorte oder Baustellen gelieferte Materialien sind die Rechnungen getrennt zu stellen. Rechnungen haben die Baustelle oder den sonstigen Bestimmungsort, die in der Bestellung angegebene Bestellnummer und das Bestelldatum zu enthalten.

Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen und zurückgesandt werden, gelten bis zum Wiedereingang als nicht erstellt.

Der Lieferant hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung zurück zu bezahlen. Bei Rückforderungen kann sich der Lieferant nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

7. Mängelansprüche

Die gesetzlichen Ansprüche auf Mangelhaftung stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

In dringenden Fällen sind wir – nach Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Verjährungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel an gelieferten Baustoffen oder Bauteilen, die eine Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 BGB 5 Jahre und 8 Wochen.

8. Produkthaftung

Der Lieferant garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die von ihm gelieferte Ware hinsichtlich der Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist und insbesondere, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Zeit der Lieferung keinerlei Fehler des Produktes erkannt oder bekannt geworden sind.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei zu stellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Beweislast hierfür trägt der Lieferant. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen an uns zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit Produktschaden ergeben, wie z.B. Demontage- und Montagearbeiten.

Ein Lieferant, der Hersteller ist oder als Quasi-Hersteller oder Importeur als gemäß § 4 Produkthaftungsgesetz gilt, verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftungspflichtversicherung zu unterhalten; eine Beschränkung vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche unsererseits gegenüber dem Lieferanten ist damit aber nicht verbunden.

9. Schutzrecht

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Ware keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

10. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung, Werbung

Die Lieferung erfolgt frei von Rechten Dritter. Die gelieferte Ware wird mit Annahme unser ausschließliches Eigentum.

Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten.

Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Gibt er hier Informationen unbefugt weiter, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, die Lieferung an uns zum Inhalt von werblichen Zwecken (Printwerbung, Schilder, Plakate am Liefer- / Einbauort, Internet, usw.) zu machen, es sei denn, wir geben schriftliches Einverständnis für die werbliche Nutzung nach Art, Umfang und Zeitdauer.

12. Insolvenz

Die Eröffnung oder drohende Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Lieferanten berechtigt uns zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Der Lieferant haftet in diesem Fall für sämtliche Schäden auf Grund der ausgesprochenen Kündigung.

13. Schlichtungsvereinbarung

Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Dies gilt auch für Fragen, welche die Wirksamkeit des Vertrages, einschließlich dieser Schlichtungsklausel und die Folgen einer eventuellen Unwirksamkeit betreffen.

Im Übrigen gelten bei Auseinandersetzungen der Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Bestimmungen der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) der Arbeitsgemeinschaft für privates Bau- und Architektenrecht im Deutschen Anwalt Verein – ARGE Baurecht in ihrer derzeitigen Fassung (ohne die Regelungen des isolierten Beweisverfahren), soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Die Parteien stellen klar, dass die Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens vor den ordentlichen Gerichten ungeachtet dieser Schlichtungsklausel zulässig ist.

Die Schlichtung gilt als gescheitert, wenn die schriftlich zur Schlichtung aufgeforderte Partei die Schlichtung ablehnt, unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich unentschuldigt vorzeitig hieraus entfernt, oder wenn nach Beginn der Schlichtung eine der beiden Parteien durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei oder gegenüber dem Schlichter die Schlichtung für gescheitert erklärt. Der Schlichter erteilt in diesen Fällen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung im Sinne von § 278 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

14. Schlussbestimmungen

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Deggendorf. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz, seiner Niederlassung oder dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.

Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages in seinen übrigen Teilen nicht berührt. Das UN Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.